

Sitzung vom 5. September 2007

1314. Anfrage (Beseitigung von Missständen im Personalverleih)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Kaspar Büttikofer, Zürich, und Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 25. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Von 2004 bis 2006 hat die Temporärarbeit in der Schweiz um knapp 60% zugenommen. Gegenüber 1993 hat sie sich sogar vervierfacht. Diese Entwicklung ist bedenklich, ist doch Temporärarbeit mit sozialen und volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat die Temporärarbeit deshalb einer Analyse unterzogen (SGB-Dossier Nr. 48).

Temporärarbeitende in Bau und Industrie weisen ein sehr hohes Unfallrisiko auf. Vergleiche mit anderen SUVA-Klassen zeigen, dass nur Beschäftigte der Forstwirtschaft häufiger verunfallen. Auch bei den Löhnen liegt vieles im Argen. Kontrollen zeigen, dass bei über 10% der Anstellungen Mindestlöhne oder orts-, berufs- und branchenübliche Löhne nicht eingehalten wurden. Im Kanton Zürich gab es sogar bei rund 30% der Kontrollen Beanstandungen. Es zeigt sich, dass das Lohnniveau in gewissen Berufen durch Temporärfirmen unter Druck gerät. Mittlerweile ist dieser Missstand auch von grossen Temporärfirmen erkannt: Adecco distanzierte sich am 1. März 2007 öffentlich von «Sozialdumping und Tieflöhnen» in der Branche. 70–80% der Temporärarbeitenden arbeiten unfreiwillig temporär und suchen eine Dauerstelle. Die Arbeitgeber, die Temporäre einsetzen, stellen diese mehrheitlich nur vorübergehend ein. Aus diesem Grund kann die Temporärarbeit die erhoffte Sprungbrettfunktion in Wirklichkeit oft nicht spielen: Ein beträchtlicher Teil der Temporärarbeitenden ist unfreiwillig wiederholt in Temporäreinsätzen tätig – unterbrochen von Phasen von Arbeitslosigkeit. Es finden sich immer wieder Beispiele von (jungen) Arbeitnehmenden, welche gerade auf Grund einer Temporärkarriere (Aneinanderreihung von Temporäreengagements) in einem Teufelskreis gefangen sind und grosse Probleme haben, eine Festanstellung zu finden. Weiter problematisch an der Temporärarbeit sind die kurzen Kündigungsfristen bzw. die unsicheren Beschäftigungsaussichten, Nachteile bei der sozialen Sicherheit sowie die schlechte Integration in den Betrieben.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nimmt das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich seine Aufsichtspflicht wahr, so wie es das AVG vorschreibt? Finden überhaupt Kontrollen statt?
2. Falls Kontrollen stattfinden, in welchem Ausmass und mit welcher Regelmässigkeit?
3. Was für Probleme konnten bei allfälligen Kontrollen aufgedeckt werden? Gab es Verstösse gegen Mindestlöhne, gegen Sozialversicherungsbestimmungen, bei der Arbeitssicherheit oder gegen das Arbeitsgesetz? In welchem Ausmass?
4. Wurden bei Verstössen Sanktionen im Sinne des AVG ergriffen (Busen, Bewilligungsentzug)?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Kaspar Büttikofer, Zürich, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Die in der Anfrage erwähnten Beanstandungen bei Kontrollen von Personalverleihbetrieben in der Höhe von 30% entstammen dem 3. Bericht des so genannten Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU betreffend Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Schweizer Arbeitsmarkt vom 29. Mai 2007 (die erhobenen Daten stammen aus dem Jahre 2006). Diese Aussage im Observatoriumsbericht, zu der das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) nicht Stellung nehmen konnte, entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Die Arbeitskontrollstelle Zürich (AKZ) führte die Kontrollen durch und meldete Verdachtsfälle der Tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK). Diese ging den Verdachtsfällen nach und stellte in 30% der gemeldeten Verdachtsfälle Unterbietungen von Mindestlohnvorschriften bzw. Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne fest. In 30% der gemeldeten (Verdachts-)Fälle hat sich somit der Verdacht erhärtet. Nicht berücksichtigt wurde bei dieser Berechnung, dass die AKZ tatsächlich viel mehr Kontrollen durchgeführt hat, als Verdachtsfälle gemeldet wurden. Daraus ergibt sich eine tiefere Beanstandungsquote: Im Zeitraum von Januar 2006 bis Mai 2007 wurden durch die AKZ im Auftrag der TPK 1467 Arbeitnehmende von Personalverleihbetrieben auf die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne hin kontrolliert. In 58 Fällen

wurde eine Unterbietung der üblichen Löhne festgestellt, was einer Quote von 4% entspricht. In den übrigen Fällen wurden die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne eingehalten.

Zu Frage 1:

Die Kontrolle der Einhaltung von Art. 20 des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG, SR 823.11), der von den Verleihern insbesondere die Einhaltung der in den Einsatzbetrieben geltenden Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen (siehe dazu Art. 48a Arbeitsvermittlungsverordnung [AVV, SR 823.111]) eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (ave GAV) verlangt, obliegt den in den ave GAV vorgesehenen Kontrollorganen (Art. 20 Abs. 2 AVG), und nicht dem AWA. Festgestellte Verletzungen müssen den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden. Wiederholte oder schwer wiegende Verstösse gegen die Bestimmungen in einem ave GAV in Bezug auf Lohn und Arbeitszeit können zum Entzug der Verleihbewilligung führen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b und Art. 20 AVG). Mit Schreiben vom 7. März 2007 wies das AWA die mit den Kontrollen beauftragten Paritätischen Berufskommissionen darauf hin, festgestellte Verstösse gegen ave GAV betreffend Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen zwingend dem AWA zu melden.

Zu Fragen 2 bis 4:

Im Zeitraum September 2005 bis Juni 2007 übermittelten die Paritätischen Berufskommissionen dem AWA mittels Beschlüssen elf festgestellte Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen. Neun dieser Beschlüsse erwuchsen bis Ende Juli 2007 in Rechtskraft. Gestützt auf sieben dieser Beschlüsse verwarnete das AWA sieben Verleihunternehmungen wegen Verletzung von Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen gemäss ave GAV unter Androhung des Bewilligungsentzugs im Wiederholungsfall. In zwei Fällen verzichtete das AWA auf eine Verwarnung, da die Verletzungen der ave GAV-Bestimmungen nur geringfügig waren. In den neun rechtskräftigen Beschlüssen wurde achtmal die Verletzung von Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen und einmal allein die Verletzung von Arbeitszeitbestimmungen gerügt. In einem Fall wurde zudem beanstandet, dass der Verleiher seiner Pflicht, den Arbeitgeberbeitrag an die Krankentaggeldversicherung und die Nichtberufsunfallversicherung zu bezahlen, nicht nachgekommen war.

Die durch die Verletzung von ave GAV-Bestimmungen den Arbeitnehmern vorenthaltenen Geldwerte beliefen sich auf Beträge zwischen Fr. 663 und Fr. 101 779.90. Die überprüfte Zeitspanne erstreckte sich über drei Monate bis zwei Jahre. In einem Fall wurden arbeitsgesetzliche Arbeitszeitbestimmungen verletzt.

Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge durch Verleihbetriebe wurden durch die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden nicht festgestellt. Die Vollzugsbehörden führen diesbezügliche Kontrollen in den Verleih- und Einsatzbetrieben durch. Letztere haben gemäss Art. 10 der Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen (VUV, SR 832.30) gegenüber Arbeitskräften, die sie von einem anderen Arbeitgeber ausleihen, hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmenden. Im Rahmen ihrer Kontrollen bei den Einsatzbetrieben prüfen die kantonalen Vollzugsbehörden insbesondere auch, ob die Temporärarbeitnehmenden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung gemäss Art. 6 VUV und Art. 5 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, SR 822.113) angeleitet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli